

Die Grundeigentumsverhältnisse im justinianischen Imperium

Die Frage nach den Grundeigentumsverhältnissen im byzantinischen Reich hat, seit sie auf dem internationalen Historikerkongress in Warschau 1933 zum Gegenstand eines offiziellen Rapports gemacht wurde,¹ die Forschung in wachsendem Masse beschäftigt, je mehr sich nämlich die Einsicht festigte, dass klare Vorstellungen über die byzantinische Agrarstruktur die Voraussetzung für ein volles Verständnis der byzantinischen Wirtschaft und Gesellschaft, des byzantinischen Staates und der byzantinischen Politik bilden,² Dabei kam der sowjetischen Byzantinistik, die sich gerade in jenen dreissiger Jahren auf der Grundlage des historischen Materialismus zu formieren begann,³ eine besondere Rolle zu insofern, als einmal eine marxistische Gesellschaftswissenschaft a priori nach dem sozialökonomischen Fundament des von ihr behandelten Geschichtsabschnitts fragt und die sowjetischen Gelehrten ausserdem an festfundierte wissenschaftliche Traditionen anzuknüpfen vermochten; denn dank den politischen Auseinandersetzungen im eigenen Lande, welche die bürgerliche Reform von 1861 erzwangen, war die vorrevolutionäre russische Byzantinistik schon seit langem auf die inneren Probleme des verwandten byzantinischen Staates hingelenkt worden,⁴ und die byzantinische Agrargeschichte blieb ein bevorzugtes Thema der Schule Vasil'evskijs und Uspenskij's,⁵ auf dem sie international den ersten Platz einnahm.

Allen solchen Bemühungen freilich setzt sich ein gewichtiges Impediment entgegen dergestalt, dass die verfügbaren Geschichtsquellen entweder auf jene Problematik überhaupt nicht eingehen oder aber ihre auf bestimmte örtliche und zeitliche Gegebenheiten bezugnehmenden Aussagen in mitunter gefährlicher Weise verallgemeinert werden müssen. Denn der byzantinischen Historiographie, so hoch wir sie im grundsätzlichen einzuschätzen und nach ihrer Qualität der abendländischen voranzustellen haben,⁶ verboten es ihre Stilgesetze, über so

1. Franz DÖLGER, *Byzanz und die europäische Staatenwelt*, Ettal 1953, 229 (dazu A. P. KAZDAN, *Dierevnia i gorod v Visantii* [IX-X ff.], Moskau 1906, 27 f.).

2. Dazu auch G. I. BRÁTIANU, *Études byzantines d'histoire économique et sociale*, Paris 1938, 7 f.

3. Johannes IRMSCHER, *Wissenschaftliche Zeitschrift der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe*, 16, 1967, 213.

4. IRMSCHER, *a.a.O.* 211 f.

5. BRÁTIANU, *Byzantion* 14, 1939, 498;

Georg OSTROGORSKY, *Geschichte des byzantinischen Staates*, 2. Aufl. München 1952, 9 f.; Paul LEMERLE in: *Actes du XII^e Congrès international d'études byzantines*, 1, Belgrad 1963, 275. Ausführlicher wissenschaftsgeschichtlicher Überblick bei KAZDAN, *Agrarnie otnoshenija v Visantii*, XII-XIV ff., Moskau 1952, 3 ff. Dagegen wurden die Probleme in dem zu seiner Zeit epochemachenden Werk von Charles DIEHL, *Justinien et la civilisation byzantine au VI^e siècle*, Paris 1901, nur vom fiskalischen Standpunkt her beachtet.

6. OSTROGORSKY *a.a.O.* 21. Gegen diese

triviale Dinge wie den byzantinischen Bauern und die Grundlagen seiner Existenz goldene Worte zu verschwenden; die wenigen Traktate über Fragen der oströmischen Staatsverwaltung aber, die wir besitzen, setzen die Kenntnis gerade jener Gegenstände voraus, über die wir unterrichtet sein möchten.⁷ Die Rechtskodifikationen,⁸ an denen in Byzanz kein Mangel herrschte, kennzeichnet ihre klassizistische Tendenz, dank deren sie die Grundeigentumsverhältnisse entweder überhaupt nicht oder in archaisierender Verzerrung behandeln.⁹ Papyrusurkunden gibt es reichlich für die Frühzeit, aber sie stammen im wesentlichen aus Ägypten, so dass ihre Aussagen nicht unbedingt auf das gesamte Imperium übertragen werden dürfen; Urkunden im Sinne der modernen Diplomatik finden sich in grösserer Zahl erst von der Mitte des 11. Jahrhunderts an,¹⁰ so dass sie für den hier interessierenden Zeitraum von vornherein ausfallen. Und um das Mass der Schwierigkeiten vollzumachen, bietet sich die Terminologie derart uneinheitlich verwendet dar,¹¹ dass, in der internationalen Forschung, abgesehen von den ideologischen Scheidewänden, selbst die begrifflichen Grundfragen weithin kontrovers sind. Trotz aller solcher Diffizilitäten soll im Folgenden versucht werden, in den grossen Zügen das Bild der Grundeigentumsverhältnisse in der Justinianischen Epoche¹² zu entwerfen, wie es sich als Fazit ebendieser Forschungsarbeit ergibt.¹³

Nehmen wir zunächst einmal die gesamte byzantinische Entwicklung ins Blickfeld, so vermögen wir zwei Hauptformen und einige Zwischenformen des Grund eigen fürs klar voneinander zu scheiden.¹⁴ Die beiden Hauptformen sind der Grossgrundbesitz und der Kleingrundbesitz, durch die zugleich die beiden Hauptklassen der byzantinischen Gesellschaft begründet werden: auf der einen Seite die *δυνατοί*, bei denen Reichtum, Macht und Ämter lagen und denen in den grossen Städten alle Kultur- und Bildungsgüter sowie die Annehmlichkeiten des Lebens zu Gebote standen,¹⁵ und auf der anderen Seite die Bauern, fern aller Bildungschancen und allem technischen Fortschritt, von der Staatsmacht lediglich als Steuerzahler und Zwangssoldaten beachtet, von den *δυνατοί* beständig in ihrer Existenz bedroht, so dass der Unterschied zwischen im juristischen Sinne Freien und Hörigen kaum mehr ins Gewicht fiel.

Einschätzung jetzt Johannes SCHNEIDER, *Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe*,

7. DÖLGER a.a.O. 217 f.

8. Das Agrargesetz (*Νόμος γεωργικός*) als Quelle für die Sozialgeschichte bereits des 6. Jahrhunderts heranzuziehen, wie es bei E. E. LIPSIC, *Byzanz und die Slaven*, deutsch von E. Langer, Weimar 1951, 47 ff. geschieht, dürfte schwerlich angehen.

9. DÖLGER a.a.O. 218. Über das Archaisieren der Quellen vgl. auch Ernst KIRSTEN, *Die byzantinische Stadt*, München 1958 (Berichte zum XI. Internationalen Byzantinisten-Kongress München 1958, V 3), 19 f. und S. V. UDALITSOVA, *Visantiiskii vremennik* 26, 1965, 44.

10. OSTROGORSKY a.a.O. 19.

11. John DANSTRUP, *Classica et mediaevalia* 8, 1946, 223; DÖLGER a.a.O. 218.

12. Über die teilweise gleichartige, teilweise abweichende Situation im Ostgotenreich unter-

richtet Udal'cova, *Bibliotheca classica orientalis* 7, 1962, 26 ff. sowie in den ebenda 8, 1963, 214 Anm. 2 verzeichneten Arbeiten, über die Situation im Vandalenreich G. G. Dilligenskii, ebenda 7, 1962, 201 ff.

13. Den zusammenfassenden Überblick von P. CHARANIS, *On the social structure of the Late Roman Empire*, *Byzantion* 17, 1944/45, 39 ff. kenne ich nur aus dem Inhaltsreferat von DÖLGER, *Byzantinische Zeitschrift* 43, 1950, 447, den Aufsatz von M. V. LEVCHENKO, *K istorii agrarnij otnoshenii v Visantii*, VI-VII ff. *Problemi istorii dokapitalyetskij obschestv*, 1935, Nr. 1-2, lediglich aus der Anführung von A. R. KORSUNSKII, *Visantiiskii vremennik* 9, 1956, 45 Anm. 1.

14. DÖLGER, *Byzanz und die europäische Staatenwelt* a.a.O. 218 ff.

15. Lujo BRENTANO, *Das Wirtschaftsleben der alten Welt*, Jena 1929, 219.

Innerhalb des Grossgrundbesitzes wiederum vermögen wir zu gliedern¹⁶ nach 1) staatlichen Domänen inklusive den Privatgütern der Kaiser und Kaiserinnen, 2) dem Grundbesitz der Kirche inklusive dem der hohen Geistlichkeit, 3) dem Grundbesitz der Klöster, 4) dem Grundbesitz des Militär- und Beamtenadels. Den Grossgrundbesitzern standen 1) die freien Kleinbauern, 2) die Inhaber von Soldatengütern und 3) die abhängigen Bauern, zu Byzanz' Blütezeit mit dem Terminus Paröken belegt, gegenüber.¹⁷ Das Anliegen der vorstehenden Erörterungen ist es, diese auf die gesamte byzantinische Geschichte bezogenen Angaen für die Justinianische Periode sozusagen aufzuschlüsseln, die dabei zutage tretenden Erscheinungen darzulegen und womöglich in ihren Ursprüngen, ihrem Wesen und ihren Entwicklungen zu erklären.

Die *Domänen*, wenn unter diesem Begriff nicht schlechthin jeder souveräne oder suzeräne Grundbesitz erfasst,¹⁸ sondern lediglich Landgüter des Herrscherhauses verstanden werden sollen,¹⁹ gehen in der Idee auf das hellenistische Königsland, die *γῶσα βασιλική*,²⁰ zurück; sie begegnen in der Prinzipatszeit als Bestandteil des durch den Fiskus verwalteten kaiserlichen Kronbesitzes wie des unter Sonderverwaltung stehenden kaiserlichen Privatbesitzes, des *Patrimonium principis*.²¹ Fiskus und *Patrimonium principis*, denen gegenüber das senatorische *Aerarium* wachsend an Bedeutung verlor, glichen sich immer mehr an und verschmolzen Zeit in der *Res privata*,²² die durch Konfiskationen sich laufend vergrösserte.²³ Andererseits war es in den Wirren des 3. Jahrhunderts den Grossgrundbesitzern, von denen sogleich noch die Rede sein wird, gelungen, Domänenland in beträchtlichem Umfange an sich zu bringen²⁴ und damit jenen Antagonismus zwischen zentrifugalen und zentripetalen Kräften vorzubereiten, welcher Geschichte von Byzanz in der Epoche des entwickelten Feudalismus kennzeichnet.²⁵ Zu dem kaiserlichen Grundbesitz zählten in der Justinianischen Epoche Bergwerke, Landgüter, die den Hofstaat mit Agrarprodukten versorgten, ferner Gestüte sowie Wirtschaften mit Werkstätten, die Bedürfnisse der Armee und des Hofes befriedigten.²⁶ Dass sich Justinians Funktionäre zur Vergrösserung des Domänenbesitzes der gleichen illegalen Methoden bedienten, gegen die sie bei den Grossgrundbesitzern von Staats wegen ankämpften,²⁷ darf ebensowenig unerwähnt bleiben wie die Vergrösserung des kaiserlichen Grundbesitzes durch die afrikanischen und italischen Eroberungen,²⁸ durch manipulierte Erbschaften und

16. DÖLGER, *Byzanz und die europäische Staatenwelt a.a.O.* 218 ff.

17. DÖLGER, *Byzanz und die europäische Staatenwelt a.O.* 222 ff.

18. So M. F. HEICHELHEIM bei Theodor KLAUSER, *Reallexikon für Antike und Christentum*, 4, Stuttgart 1959, 50. KORNEMANN in: *Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft*, Neue Bearbeitung, Suppl. IV, Stuttgart 1924, 261 ff. unterscheidet zwischen kaiserlichen Domänen und "Privatdomänen".

19. So die übliche Auffassung; vgl. etwa Friedrich KLUGE und Alfred GÖTZE, *Stymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, 15. Aufl. Berlin 1951, 142.

20. LEVCENKO, *Visantiiskii sbornik*, Moskau 1945, 53.

21. HEICHELHEIM *a.a.O.* 53 f.

22. LEVCENKO, *Sbornik a.a.O.* 54.

23. R. KNAPOWSKI in: *Lexikon der alten Welt*, Zürich 1965, 2656 f.

24. HEICHELHEIM *a.a.O.* 54.

25. Dazu auch Johannes KARAYANNOPOULOS, *Des Finanzwesens des frühbyzantinischen Staates*, München 1958, 11.

26. HEICHELHEIM *a.a.O.* 54; H. BRAUNERT in *Lexikon der alten Welt a.a.O.* 766.

27. Ernest STEIN, *Histoire du Bas-Empire*, 2, hgg. von Jean-Remy Palanque, Brüssel 1949, 424 f.

28. UDAL'COVA bei Franz DÖLGER und Hans-Georg BECK, *Akten des XI. Internationalen Byzantinistenkongresses*, München 1958, München 1960, 630.

Konfiskationen auf Grund politischer Prozesse²⁹ — jedenfalls stechs in Prokops schmähdenden Berichten über die Habsucht des Kaisers³⁰ weit mehr als nur ein wahrer Kern.

Die Verwaltung des Domänenlandes erfolgte in der Regel durch kaiserliche Beauftragte, Curatores der verschiedenen Domus divinae (θεῖοι οἴκοι), die trotz ihres Ranges als Illustres keine Staatsminister, sondern Hofbeamte, ja in gewisser Hinsicht persönliche Diener des Kaiserpaares blieben;³¹ dabei gewann bald der Trand zur Zentralisierung, bald die gegenteilige Tendenz die Oberhand³² — beispielsweise wurde die Sonderverwaltung des πατριμόνιον, welches nach der Eroberung Italiens das alte Sacrum patrimonium per Italiam erfasste, offenbar erst nach Jusnians Tode — im Jahre 582 — dem κουρατωρικιον einverleibt.³³

Grundsätzlich genoss auch der kaiserliche Landbesitz keine Steuerfreiheit, sondern war lediglich von den über die regulären Abgaben hinaus verfügten ausserordentlichen Besteuerungen befreit;³⁴ für die Güter der θεῖοι οἴκοι gab es seit den 7. Jahrhundert³⁵ im Büro des γενικός λογοθέτης, des Chefs der Steuer- und Zollverwaltung,³⁶ sogar einen eigenen Sachbearbeiter mit dem Titel ὁ τῆς κουρατωρίας.³⁷ Dabei spielte die unterschiedliche Nutzung des Domänenlandes keine Rolle; denn es muss festgehalten werden, dass nur ein Teil dieses Bodens unmittelbar im Gutshofssystem bewirtschaftet wurde, daneben aber in weitem Umfange Verpachtung in verschiedenen Formen stattfand.³⁸

Im erstgenannten Falle wurde der Boden zumeist durch Kolonien bearbeitet,³⁹ durch hereditäre Adscripticii, die sich in ihrer faktischen Position nur wenig von den Sklaven⁴⁰ unterschieden⁴¹ und diesen von der reaktionären Justinianischen Gesetzgebung bewusst gleichgeordnet wurden;⁴² die Staatsparöken des Mittelalters, die δημοσιακοὶ πάροικοι oder δημοσιάριοι,⁴³ stehen in ihrer direkten Nachfolge. Im zweiten, dem Regelfalle erfolgte die Bewirtschaftung durch Grosspächter, Conductores. Eine solche Verpachtung konnte auf kürzere Zeiträume, für gewöhnlich wohl das Lustrum, beschränkt bleiben; sie konnte auch zwangsweise auferlegt werden, anknüpfend an alte Praktiken in der Verwaltung Ägyptens⁴⁴

29. J. B. BURY, *History of the Later Roman Empire*, 2, Dover edition, New York 1958, 353 f.

30. PROKOP, *Anekdotai* 12, 1-11; 27, 31; 29, 12-25 (ed. Otto Veh, München 1961, 104 ff.; 234; 240 ff.).

31. LOUIS BRÉHIER, *Les institutions de l'empire byzantin*, Paris 1949, 253; vgl. DÖLGER *Byzantinische Zeitschrift* 25, 1925, 456.

32. STEIN *a.a.O.* 423.

33. FRANZ DÖLGER, *Beiträge zur Geschichte der byzantinischen Finanzverwaltung besonders des 10. und 11. Jahrhunderts*, 2. Aufl. Hildesheim 1960, 39 (zu dieser epochemachenden Arbeit vgl. die Würdigung von STEIN, *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 21, 1928, 158 ff.).

34. Dass dadurch "die staatliche Selbstbesteuerung vermieden" worden sei, wie KARAYANNOPOULOS *a.a.O.* 202 behauptet, vermag ich nicht einzusehen.

35. STEIN, *Studien zur Geschichte des byzantinischen Reiches*, Stuttgart 1919, 160.

36. DÖLGER, *Beiträge a.a.O.* 19 f.

37. DÖLGER, *Beiträge a.a.O.* 63.

38. Dazu schon LUDO MORITZ HARTMANN, *Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien (540-750)*, Leipzig 1889, 74.

39. A. H. M. JONES, *The Later Roman Empire 284-602*, 2, Oxford 1964, 788.

40. Über die Bedeutung der Sklavenarbeit in jener Epoche und ihre Wandlungen vgl. UDAL'COVA, *Sbornik radova Visantoloshkot instituta* 8, Belgrad 1963, 281 ff. sowie umfassend ANGELO SEGRÈ, *Traditio* 5, 1947, 108 und N. G. SVORONOS, *Annales* 11, 1956, 327.

41. H. B. FIGULEVSKAJA in: *Actes du XIIe Congrès international d'études byzantines*, 1, Belgrad 1963, 4; RIGOBERT GÜNTHER, *Klio* 49, 1967, 267; ferner FRANÇOIS L. GANSHOF, *L'Antiquité classique* 14, 1945, 261 ff. (weiterführende Entgegnung auf Ch. SAUMAGNE, *Byzantion* 12, 1937, 487 ff.).

42. JONES, *Past and Present* 13, 1958, 8 ff.

43. DÖLGER, *Byzanz und die europäische Staatenwelt a.a.O.* 219.

44. Dazu zuletzt GÜNTER POETHKE, Ἐπιτὰ ε

sowie an die Pflichtleistungen der Dekurionen. Dazu aber trat in wachsendem Ausmasse die Erbpacht, die ἐμφύτευσις, als dauerndes dingliches Recht auf fremdes Landeigentum mit Zinspflicht und voller Nutzung,⁴⁵ das nur durch Verfügung des Kaisers widerrufen werden konnte.⁴⁶ Dieser Modus erwies sich als zweckvoll für die kaiserlichen Organe, denen er feste Einnahmen sicherte und Verwaltungsaufwand ersparte, und zugleich auch für die Emphyteucarii (oder Perpetuarii), die so einen Rechtstitel erwarben, der veräußert und vererbt werden konnte.⁴⁷ Es wird von daher verständlich, dass in einer Novelle von Justinians Nachfolger Justin II. aus dem Jahre 566 die ἐμφύτευται, in der sozialen Hierarchie sogleich hinter den κατετημένοι⁴⁸ rangieren.^{49!}

Unter den Bodeneigentümern ist an zweiter Stelle die Kirche zu nennen, d. h., korrekter gesagt, die Kirchengemeinden, die Diözesen und ihre Hierarchen;⁵⁰ denn ein Eigentum der Gesamtkirche gab es ja nicht,⁵¹ während andererseits das Eigentum des Bischofs (im weiteren Sinne) von dem seiner Diözese nicht unterschieden gewachsen durch Übernahme von Tempelgrundstücken, durch Erbschaften und Schenkungen von öffentlicher und privater Hand;⁵² es bestand aus Liegenschaften und landwirtschaftlichen Betrieben, und war in seiner weiteren Vermehrung um so weniger gefährdet, als gerade Justinian durch gesetzliche Regelung den Verkauf und Tausch kirchlicher Güter verbot, die Verpachtung kirchlichen Grundbesitzes einschränkte und gleichzeitig Gaben an die Kirche von der Erwerbssteuer befreit.⁵⁴ Die Administration dieses Besitzes besorgten für die einzelnen Gemeinden und namentlich für die Bistümer und Patriarchate besondere Beamte — προνοηταί als Vorsteher einzelner Güter, Ökonomen und Oberökonomien für die grösseren Bereiche —, und es scheint auch eine gewisse Staatsaufsicht über diese funktionäre gegeben zu haben.⁵⁵ Im übrigen sind die Details dieser Administration weitaus geringer erforscht als die der staatlichen Domänenverwaltung;⁵⁶ sicher darf man aber auf weitgehende Übereinstimmungen und Parallelitäten rechnen.⁵⁷

Von dem kirchlichen Grundbesitz ist der klösterliche nicht zu trennen. Denn die seit dem Anfang des 4. Jahrhunderts einsetzende Gründung von Klostergemeinschaften hatte ja auf Jahrhunderte hin auch recht erhebliche ökonomische

ρισμός, Diss. Berlin 1967, *passim*, sowie ferner KARAYANNOPULOS, *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 43, 1956, 292 ff.

45. Leopold WENGER, *Die Quellen des römischen Rechts*, Wien 1953, 773.

46. Max KASER, *Das römische Privatrecht*, 2, München 1959, 224 Anm. 8.

47. JONES, *Later Roman Empire a.a.O.* 788 f.

48. Als Synonym darf der Ausdruck Κτήτορες (dazu DÖLGER, *Παρασπορά*, Ettal 1961, 118) angesehen werden.

49. Paul LEMERLE, *Revue historique* 219, 1958, 49 (es forgen nach unten die μισθωταί und schliesslich die γεωργοί, die Kolonen).

50. Grundsätzliches dazu bei MEYER und SEHLING in: *Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche*, 3. Aufl. von Albert Hauck, 10. Leipzig 1901, 390.

51. Emil HERMAN in: *The Cambridge Medieval History*, IV 2 (ed. by J. M. Hussey), Cambridge 1967, 119: "The legislation of Justinian

made it very clear that gifts from the faithful became the property of a particular church or institution, not of the Church in general".

52. Hans-Georg BECK, *Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich*, München 1959, 71 f.

53. HEICHELHEIM *a.a.O.* 59 ff. Vgl. auch die Auswertung der konkreten Angaben der ravenatischen Papyri durch UDAL'COVA, *Neue Angaben byzantinischer Papyri aus dem VI.-VII. Jahrhundert über die Grundbesitzformen und die Lage der Sklaven und Coloni*, Moskau 1960, 2 ff.

54. BECK *a.a.O.* 65.

55. HEICHELHEIM *a.a.O.* 81 f.

56. Dazu HEICHELHEIM *a.a.O.* 84.

57. Einige Besonderheiten führt auf Edward Rochie HARDY, *The large estates of Byzantine Egypt*, Diss. New York 1931, 44 ff.; vgl. im übrigen den materialreichen Aufsatz von LEVCENKO, *Iserkovnii imuschestva V-VII ff. B vostochnu-rimskoi imperii, Visantijskii vremennik* 2, 1949, 11 ff.

Auswirkungen insofern, als die Klöster — in unterschiedlichem Mass, wie sich versteht,⁵⁸ sich nicht nur zu geistlichen und geistigen Mittelpunkten, sondern auch zu Zentren der landwirtschaftlichen und handwerklichen Produktion entwickelten, und das ganz besonders die Klöster pachomianischen Typs in Ägypten.⁵⁹ Die Quellen dieses klösterlichen Landbesitzes waren die gleichen, die wir für das kirchliche Grundeigentum im allgemeinen festhielten, und auch die Arbeitsorganisation wird sich nicht wesentlich unterschieden haben. Die straffe Disziplin, wie sie uns etwa für das Weisse Klöster des Shenute von Atrip mit seinen 4.000 Mönchen und Nonnen bezeugt ist,⁶⁰ dürfte gewiss die Arbeitsproduktivität gefördert haben. Andererseits fehlt es auch nicht an Belegen dafür, dass die Klöster mitunter von den Möglichkeiten der ἐμποτεύσεις in einem Masse Gebrauch machten, das ihren eigenen Grundbesitz bedrohte;⁶¹ Justinian verbot daher den Abschluss von ἐμποτεύσεις über den Zeitraum von dreissig Jahren hinaus, nachdem er ein gänzliches Verbot, Klosterbesitz zu veräussern, nicht hatte durchsetzen können.⁶² Kirchen- und Klosterbesitz waren gleichermasser steuerpflichtig, den δημόσια τέλη unterworfen; erst spätere Jahrhunderte brachten offene Privilegierungen.⁶³

Auch der private *Grossgrundbesitz* stellt sich uns nicht einheitlich dar. Wir finden ihn in den Händen der alten Senatsaristokratie, die ihre verlorengegangene politische Macht zu kompensieren suchte,⁶⁴ finden ihn in den Händen der aus der diokletianisch-konstantinischen Staatsordnung hervorgegangenen⁶⁵ neuen Beamten- und Militäraristokratie, die auf diesem Wege eine Festigung der errungenen Positionen anstrebte,⁶⁶ finden ihn in den Händen der Dekurionen, der städtischen Gemeinderatsmitglieder, deren gesellschaftliche Stellung sich vornehmlich auf diesen Landbesitz gründete;⁶⁷ wir finden ihn schliesslich — in untypischer Weise — auch in den Händen einzelner Vertreter anderer gesellschaftlicher Gruppen: von Offizieren, Juristen, Professoren, Ärzten, Reedern, Gewerbetreibenden.⁶⁸ Gemeinsam war allen diesen Eigentümern, dass sie ihren Grund und Boden nicht selbst bearbeiteten, während in anderen Beziehungen sich ihre Interessen durchaus unterschieden⁶⁹ und als politisch relevante Gruppen eigentlich nur die Repräsentanten der alten und der neuen Aristokratie in Betracht kamen. Von dem Bestreben der κεκτημένοι, ihr Land mit allen legalen und illegalen Mitteln zu vermehren, war bereits die Rede und ebenso von dem Antagonismus, in den sie durch zu gleichartigen Bemühungen der kaiserlichen Domänenverwaltungen traten. Dabei ging es bei beiden zunächst um den verständlichen Wunsch, einen häufig in vielfältiger Weise aufgeteilten und auseinandergerissenen Fundus zu arrondieren, wobei man in der Wahl der Mittel kaum Skrupel zeigte: ökonomischer Zwang, Amtsmissbrauch, Geldheiraten, Erbschleicherei waren offenbar an der Tagesordnung.⁷⁰ Solcherart kamen Besitztümer zusammen, die oftmals über meh-

58. Zur Differenzierung vgl. LEVCENKO a.a.O. 21 f.

59. HEICHELHEIM a.a.O. 61 ff.

60. HEICHELHEIM a.a.O. 82.

61. HEICHELHEIM a.a.O. 83.

62. HEICHELHEIM a.a.O. 80.

63. DÖLGER, *Beiträge* a.a.O. ca f.

64. N. A. MASCHKIN, *Römische Geschichte*, Berlin 1953, 612 f.

65. Dazu OSTROGORSKY in: *Historia mundi*, hgg. von Fritz Valjavec, 4, Bern 1956, 558.

66. A. P. KAJDAK i g. g. LITAVRIN, *Očerki istorii Vizantii i iuznij slavjan*, Moskau 1958, 18; JONES, *Later Roman Empire* a.a.O. 770.

67. JONES a.a.O. 738.

68. JONES a.a.O. 771 f.

69. Vgl. etwa KAZDAN, *Byzanz, deutsch von Alexander Becker und Ruth Kalinowskij*, Berlin 1964, 12.

70. JONES a.a.O. 781 ff.

rere Provinzen des Reiches zerstreut lagen⁷¹ und in sich selbst solchen Umfang besaßen, dass ihre Herren wie Könige Hof hielten,⁷² sich Gerichtshoheit anmassen, eigene Gefängnisse errichteten,⁷³ Postund Verkehrsdienste einrichteten,⁷⁴ ja gegen einfallende Barbarenhorden sowie gegen stets mögliche Aufstände der Unterdrückten, aber auch zur Stärkung der eigenen Position gegenüber der Zentralgewalt von dieser unabhängige bewaffnete Abteilungen aufstellten,⁷⁵ nach dem Kommissbrot, der Buccella, Buccellarii genannt.⁷⁶ Die Gefahren, die aus solchen Entwicklungen für die Einheit und die Verteidigungskraft des Reiches erwuchsen,⁷⁷ hat Justinian klar erkannt. In mehreren seiner Novellen prangerte es die Übergriffe und Willkürakte der *δουατοί* an, und appellierte er an die Autorität seiner Beamten; allein die Tatsache, dass diese Mahnungen wiederholt werden mussten, zeigt, dass Gesetzes- und Verwaltungsmassnahmen nicht ausreichten, um die Grossgrundbesitzer in die Schranken zu weisen oder ihnen gar ihre *αὐτοπραγία*⁷⁸ zu nehmen.⁷⁹

Die Verwaltung jener Latifundien erfolgte in ähnlicher Weise wie die der kaiserlichen Domänen. Auch hier war schon seit langem⁸⁰ die *ἐμφύτευσις*, die Dauerpacht, üblich, deren Inhaber sich nicht selten sogar als Possesores bezeichneten, und auch hier treffen wir auf Conductores mit kurzfristigen Pachtverträgen. Überwogen haben dürfte aber wohl die Verwaltung durch Beauftragte des Grundbesitzers, durch Procuratores oder Actores,⁸¹ die ihre Funktionen zumeist auf eigene Rechnung und Verantwortung ausführten und sich daher von den Conductores nur wenig unterschieden.⁸² Bearbeitet wurde das Land auch unter diesen Bedingungen vorwiegend durch Kolonen, weniger durch Sklaven.⁸³ Belastet war der Boden durch die Grundsteuer, Iugatio oder Capitatio terrena genannt,⁸⁴ die seit Anastasios I. grundsätzlich in Geld erhoben wurde.⁸⁵ Die Steuerverwaltung unterstand dem Prätorianerpräfekten und seinen Organen in örtlich unterschiedlichen, zum Teil in den Einzelheiten unbekanntenen Formen.⁸⁶ Dass die vorhin gekennzeichnete Machtstellung den Latifundienbesitzern genügend Möglichkeiten gab, sich ihren Steuerpflichtungen in dieser oder jener Weise zu entziehen, bedarf wohl keines Beweises.

Wir kommen nunmehr zu den *Kleinbesitzern*. Denn von den in Abhängigkeitsverhältnissen stehenden Kolonen und Pächtern, die juristisch auch im optimalen

71. JONES a.a.O. 782.

72. A. A. VASILIEV, *History of the Byzantine Empire*, 2nd English edition, Oxford 1952, 158.

73. HARDY a.a.O. 67 ff.

74. Robert BOUTRUCHE, *Seigneurie et féodalité*, 1, Paris 1959, 271.

75. MASCHKIN a.a.O. 613.

76. Karl Ernst GEORGES, *Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch*, 8. Aufl. von Heinrich Georges, 1, Hannover 1913, 872.

77. Beispiele gibt Norman H. BAYNES, *The Byzantine Empire*, 2. Aufl. London 1935, 107.

78. *Αὐτοπραγία* = "the right" "to collect the taxes due from their own estates and pay them direct, not through the local collectors, to the provincial treasury" (H. Idris BELL, *Egypt from Alexander the Great to the Arab conquest*, Oxford 1948, 119).

79. Materialien bei KARAYANNOPOULOS, *Das*

Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates, München 1958, 10 ff. vgl. ferner LEVCENKO, *Byzance dès origines à 1453, françaisich von Pierre Mabilie*, Paris 1949, 79 f. Über die besonderen Verdienste des Johannes von Kappadozien im Kampf gegen den Grossgrundbesitz vgl. STEIN, *Byzantinische Zeitschrift* 30, 1929-30, 378 f.

80. Michael ROSTOVITZEFF, *Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich, deutsch von Lothar Wickert*, 2, Leipzig o. J., 236.

81. JONES, *Later Roman Empire a.a.O.* 788.

82. JONES a.a.O. 792.

83. HARDY a.a.O. 112.

84. DÖLGER, *Beiträge a.a.O.* 54.

85. OSTROGORSKY, *Geschichte a.a.O.* 54.

86. HARDY a.a.O. 19 f.; JONES, *Later Roman Empire*, 1, Oxford 1964, 448 ff.

Fälle nicht als Grundeigentümer bezeichnet werden können,⁸⁷ warbereits die Rede, während wir die Kategorie der Wehrbauern mit ihren mittelgrosse Gütern hier ausser acht lassen dürfen, da das Institut zwar als römische Einrichtung⁸⁸ zu Justinians Zeiten noch fortbestand,⁸⁹ als spezifisch byzantinische Erscheinung dagegen erst mit der Schaffung der Themenverfassung ins Leben trat.⁹⁰ Aus den vorhin genannten Ursachen lässt sich erschliessen, dass sich die Zahl der Kleinbesitzer ständig verminderte — “le problème de la petite propriété paysanne fut le drame interne qui troubla l’Empire pendant toute son existence”, ist mit Grund gesagt worden;⁹¹ doch sollte trotz der unzureichenden Quellenbelege kein Zweifel darüber bestehen, dass allein schon aus geographischen Gründen es zu allen Zeiten in Byzanz freie Bauerngemeinden — χωρία ἐλευθερικά in den Novellen Tiberius’ II.⁹² — gegeben hat,⁹³ ja diese durch Neusiedler aus den Reihen der Barbaren sogar noch ergänzt wurden.⁹⁴ Ihre ökonomische Kraft nahm freilich stetig ab, weil die freien Wirtschaften, die offenbar ohnehin im Durchschnitt den Pachtgütern an Ausdehnung nachstanden, durch Erbteilung dezimiert wurden, die Steuern verständlicherweise den Kleinbesitzer mehr belasteten als den einflussreichen Landlord, ersterer aber zusätzlich noch für Extraordinaria und Munera sordida in Anspruch genommen wurde und endlich jeder Naturkatastrophe und jedem feindlichen Einfall schonungslos ausgesetzt war.⁹⁵ Das System der Coemptio (συνωνή) tat ein übriges, um dem Kleineigentümer sein Dasein zu verleiden: Für die Bedürfnisse des Staates wurde er gezwungen, Lebensmittel zu niedrigen, von der Regierung festgesetzten Preisen abzugeben.⁹⁶ Was Wunder also, dass viele der kleineren und mittleren Besitzer, ja sogar ganze Dörfer die altrömische Einrichtung des Patronatus (griechisch προστασία)⁹⁷ in Anspruch nahmen und sich selbst wie ihr Eigentum — in verschiedenen Formen wiederum — dem Patronat hochgestellter Persönlichkeiten unterwarfen.⁹⁸ Die kaiserliche Regierung suchte solche Tendenzen, schon um ein Absinken des Eteueraufkommens zu verhindern,⁹⁹ immer neu mit juristischen Mitteln einzudämmen, ohne dabei sonderliche Erfolge verbuchen zu können.¹⁰⁰ Die Feudalisierung des byzantinischen Staates, auf die

87. Eigentum ist “die ausschliessliche rechtliche und tatsächliche Herrschaftsgewalt über eine Sache”; “vermietet, verleiht oder verpachtet der Eigentümer die ihm gehörige Sache und gibt er sie demgemäss aus der Hand, so bleibt sein Eigentum bestehen” (W. Kurt SCHALDACH, *Juristisches Taschenlexikon*, 2. Aufl. Berlin 1949, 48 f.).

88. Über die geschichtlichen Wurzeln FRANZ DÖLGER und A. M. SCHNEIDER, *Byzanz*, Bern 1952, 110 Anm. 442.

89. Karl Eduard Zachariä von LINGENTHAL, *Geschichte des griechisch-römischen Rechts*, Neudruck Aalen 1955, 272.

90. OSTROGORSKY, *Geschichte a.a.O.* 78 ff.; vgl. auch Steven RUNCIMAN, *Byzantine civilisation*, London 1933, 207.

91. Louis BRÉHIER, *La civilisation byzantine*, Paris 1950, 163.

92. LIPSIC in: *Actes du XII^e Congrès d’études byzantines a.a.O.* 11.

93. A. HEISENBERG in: U. v. WILAMOWITZ-MOELLENDORFF, J. KROMAYER und A. HEISEN-

BERG, *Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer*, 2. Aufl. Leipzig 1923, 406 (erinnert an die Steuerhaftung durch die Gemeinde oder den Nachbarn); DÖLGER, *Beiträge a.a.O.* 65 f.; speziell für die Justinianische Zeit vgl. noch *Weltgeschichte in zehn Bänden* (Hauptredaktion: J. M. Shukow), 3 (Redaktion: N. A. Sidorowa), deutsch von Wolfgang Müller, Berlin 1963, 89.

94. MASCHKIN *a.a.O.* 632.

95. JONES, *Later Roman Empire a.a.O.* 2, 773 f.

96. OSTROGORSKY *a.a.O.* 54; KAZDAN, *Byzanz a.a.O.* 22.

97. DÖLGER in: *Studien zum mittelalterlichen Lebenswesen*, Lindau 1960, 185.

98. MASCHKIN *a.a.O.* 613; speziell für das westliche Balkangebiet Carl MÜLLER, *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 38, 1949, 110 f.

99. HARDY *a.a.O.* 22.

100. JONES, *Later Roman Empire a.a.O.* 2, 777.

alle diese Entwicklungen hinführten, war zur historischen Notwendigkeit geworden.¹⁰¹

Was im Vorstehenden vorgetragen wurde, suchte aus einer Vielzahl von Detailuntersuchungen und zusammenfassenden Werken aus den letzten Dezennien in bebotener Kürze den heutigen Forschungsstand herauszuarbeiten. Dabei erlangten die juristischen Aspekte notwendigerweise ein Übergewicht gegenüber den spezifisch ökonomischen,¹⁰² und trotzdem war es erforderlich, mitunter über das methodisch vertretbare Mass hinaus zu verallgemeinern, ja gelegentlich sogar zu simplifizieren, um die wesentlichen Züge und Entwicklungslinien einigermaßen klar hervortreten zu lassen.¹⁰³ Aber selbst wenn das dem Verfasser gelungen sein sollte, so bleibt doch ein erheblicher Mangel unverkennbar und zur Zeit auch nicht aufhebbar: Fragt man nämlich nach den Relationen zwischen den verschiedenen Grundeigentumsverhältnissen, die wir in unseren Darlegungen vorzustellen hatten, so lassen sich zwar Trends der Entwicklung konstatieren, konkrete Zahlen aber fehlen.¹⁰⁴ Sie werden sich auch in der Zukunft nicht in dem Umfange moderner Statistiken ermitteln lassen, aber trotzdem darf der Versuch nicht unterlassen bleiben, aus dem Papyrusmaterial¹⁰⁵ für einzelne ägyptische Dörfer ein möglichst konkretes Abbild der historischen Wirklichkeit zu gewinnen, aus dem, soweit angängig, die weiteren Schlüsse zu ziehen sind.

JOHANNES IRMSCHER

101. MASCHKIN *a.a.O.* 630 ff. Über die Grundbesitzverhältnisse in der Zeit nach dem Zusammenbruch des Justinianischen Restaurationswerkes vgl. CHARANIS, *Dumbarton Oaks Papers* 4, 1948, 54 ff. und KAZDAN, *Visantiiskii vremennik* 10, 1956, 48 ff.

102. Zum Problem schon André M. ANDRÉADES bei Norman H. BAYNES und H. St. L. B. MOSS, *BYZANTIUM*, Neudruck Oxford 1949, 55.

103. Dabei mussten sich allein schon aus Raumgründen die Darlegungen auf die unmittelbare Thematik beschränken; die wichtige Frage zum Beispiel, ob das Justinianische Byzanz als Sklavenhalter- oder Feudalstaat zu kennzeichnen

ist (dazu die Diskussionsbeiträge von UDAL'COVA und KAZDAN, *Voprosi istorii* 1958, 10, 79 ff. sowie M. Ia. SIUSUMOV, *ebenda* 1959, 3, 98 ff.), blieb ausserhalb der Betrachtung, obgleich gerade unser Material für ihre Beantwortung nützlich sein kann.

104. Andreas M. ANDREADES, *ἱστορία*, I, Athen 1938, 388 und ähnlich Mihailo ANDREEV, *Klio* 49, 1967, 305.

105. Der für die Währungs- und Wirtschaftsgeschichte so bedeutsame numismatische Fundbestand (dazu DÖLGER, *Byzantinische Zeitschrift* 34, 1934, 370) wird für unsere Problematik sehr viel weniger ausgeben. 7.5.1968 Lz.